

Integrierte Versorgung Rheuma
nach §§ 140 a ff SGB V
„Versorgungslandschaft Rheuma“
in der KV Region Bayern

**Änderungsvereinbarung zum
Vertrag zur Integrierten Versorgung**

zwischen der



Techniker Krankenkasse

Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg

vertreten durch den Vorstand

dieser vertreten durch Karen Walkenhorst

(„TK“)

und der



Versorgungslandschaft Rheuma GmbH

Edmund-Rumpler-Str. 2, 51149 Köln

vertreten durch die Geschäftsführung Nicole Richter und Dr. Edmund Edelmann

(„VLR“)

berufspolitisch unterstützt durch



Bayerischer Hausärzteverband e.V.

Orleansstraße 6, 81669 München

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Dieter Geis

(„Hausärzteverband“)

sowie dem



Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Edmund Edelmann

c/o Dr. Edmund Edelmann, Lindenstraße 2, 83043 Bad Aibling

vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Edmund Edelmann

(„BDRh“)

§ 1 **Einschreibung durch Fachärzte**

Die TK und die Versorgungslandschaft Rheuma, mit berufspolitischer Unterstützung durch den Bayerischen Hausärzterverband und des BDRh, vereinbaren den Vertrag zur Integrierten Versorgung Rheuma vom 02.06.2014 („IV-Vertrag“) so zu ändern, dass die Fachärzte neben den HAUSÄRZTEN Versicherte in den IV-Vertrag einschreiben können.

Der IV-Vertrag wird sinngemäß wie folgt geändert:

1. Änderung des § 4 Abs. 2 und Abs. 4 des IV-Vertrages

§ 4 Abs. 2 und Abs. 4 erhalten jeweils folgenden neuen lit. i):

„Teilnahme am Arzneimittelvertrag zwischen der TK und dem BDRh.“

2. Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 4 des IV-Vertrages

Anstelle von

„Ab diesem Zeitpunkt ist der HAUSARZT zur Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter berechtigt. Die näheren Einzelheiten regelt **Anlage 4** („Prozessbeschreibung“)“.

wird folgende Regelung getroffen:

Ab diesem Zeitpunkt ist der HAUSARZT bzw. der Facharzt zur Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter berechtigt. Die näheren Einzelheiten regelt **Anlage 4** („Prozessbeschreibung“)“.

3. Änderung des § 5 Abs. 6 Satz 3 des IV-Vertrages

Anstelle von

„Außerdem händigt der HAUSARZT den TK-Versicherten die zur Einschreibung erforderlichen Informationsmaterialien aus.“

wird folgende Regelung getroffen:

„Außerdem händigt der HAUSARZT bzw. der Facharzt den TK-Versicherten die zur Einschreibung erforderlichen Informationsmaterialien aus.“

4. Änderung des § 6 Abs. 2 des IV-Vertrages

§ 6 Abs. 2 erhält folgenden neuen lit. f)

„der Facharzt aus dem Arzneimittelvertrag zwischen der TK und dem BDRh – gleich aus welchem Grund ausscheidet.“

5. Änderung des § 12 Abs. 3 Satz 2 des IV-Vertrages

Anstelle von

„Vor Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte durch den HAUSARZT in Textform umfassend über sein Widerrufsrecht gemäß § 140 a Abs. 2 S. 2 bis 5 SGB V und gemäß § 295 a SGB V über die vorgesehene Datenübermittlung **Anlage 6.2 „Patienteninformation zum Datenschutz“** informiert.“

wird folgende Regelung getroffen:

„Vor Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte durch den HAUSARZT bzw. den Facharzt in Textform umfassend über sein Widerrufsrecht gemäß § 140 a Abs. 2 S. 2 bis 5 SGB V und gemäß § 295 a SGB V über die vorgesehene Datenübermittlung **Anlage 6.2 „Patienteninformation zum Datenschutz“** informiert.“

6. Änderung des § 12 Abs. 5 des IV-Vertrages

Anstelle von

„Der HAUSARZT ist zur Entgegennahme der datenschutzrechtlichen Einwilligung mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte nebst IV-Beleg von Versicherten der TK für die TK zu verpflichten. Näheres regelt die **Anlage 4**. Der IV-Beleg mit der datenschutzrechtlichen Einwilligung werden vom HAUSARZT nach Maßgabe der **Anlage 4** unverzüglich, spätestens bis zum 10. Kalendertag des ersten Monats des auf die Einschreibung folgenden Quartals (10. April für Q1; 10. Juli für Q2; 10. Oktober für Q3; 10. Januar für Q4) weitergeleitet. Bei einer späteren Übermittlung des IV-Beleges durch den HAUSARZT wird eine Auszahlung von Honoraren für den Versicherten solange zurückgestellt, bis ein IV-Beleg vorliegt.“

wird folgende Regelung getroffen:

„Der HAUSARZT bzw. der Facharzt ist zur Entgegennahme der datenschutzrechtlichen Einwilligung mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte nebst IV-Beleg von Versicherten der TK für die TK zu verpflichten. Näheres regelt die Anlage 4. Der IV-Beleg mit der datenschutzrechtlichen Einwilligung werden vom HAUSARZT bzw. vom Facharzt nach Maßgabe der Anlage 4 unverzüglich, spätestens bis zum 10. Kalendertag des ersten Monats des auf die Einschreibung folgenden Quartals (10. April für Q1; 10. Juli für Q2; 10. Oktober für Q3; 10. Januar für Q4) weitergeleitet. Bei einer

späteren Übermittlung des IV-Beleges durch den HAUSARZT bzw. den Facharzt wird eine Auszahlung von Honoraren für den Versicherten solange zurückgestellt, bis ein IV-Beleg vorliegt. Bei Einschreibung des Versicherten durch den Facharzt hat dieser den HAUSARZT unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Unterzeichnung des IV-Belegs durch den Versicherten in Textform über die Teilnahme des Versicherten an dem IV-Vertrag zu informieren.“

7. Änderung des § 20 Abs. 1 Satz 3 des IV-Vertrages

Anstelle von

„Mit Inkrafttreten des IV-Vertrages sind die Teilnahme der Ärzte bzw. der Krankenhäuser sowie die Einschreibung von Versicherten durch den HAUSARZT nach § 12 zulässig.“

wird folgende Regelung getroffen

„Mit Inkrafttreten des IV-Vertrages sind die Teilnahme der Ärzte bzw. der Krankenhäuser sowie die Einschreibung von Versicherten durch den HAUSARZT bzw. Facharzt nach § 12 zulässig.“

8. Änderung des § 20 Abs. 6 des IV-Vertrages

§ 20 Abs. 6 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Bei Beendigung des Arzneimittelvertrages zwischen der TK und dem BDRh entfällt die Teilnahmevoraussetzung nach § 4 Abs. 2 lit. i) und § 4 Abs. 4 lit. i).“

9. Änderung des § 26 Abs. 1 des IV-Vertrages

§ 26 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Der Hausärzteverband und BDRh sind zur Bekanntgabe des IV-Vertrages, zur Werbung der Vertragsteilnahme in ihren Veröffentlichungsorganen sowie zu weiteren gemeinsam abgestimmten unterstützenden Kommunikationsmaßnahmen verpflichtet.“

10. Änderung der Nummer 1.2.1 der Anlage 4 zum IV-Vertrag

Nummer 1.2.1 der Anlage 4 erhält folgenden neuen Spiegelstrich:

„Kündigung der Teilnahme am Arzneimittelvertrag zwischen der TK und dem BDRh durch den Facharzt.“

11. Änderung der Nummer 2.1.1 der Anlage 4 zum IV-Vertrag

Anstelle von

„Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem Versicherten die im Starterpaket enthaltene Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte einschließlich Einwilligung zur Datenverarbeitung und Teilnahmeerklärung an der IV sowie die Patienteninformation für Versicherte und die Patienteninformation zum Datenschutz aus und fordert ihn auf, diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der IV mit der Unterzeichnung des **Versicherten-Einschreibebelegs** nach **Anlage 6.3 („IV-Beleg“)** zusätzlich zu einer ebenfalls von ihm unterzeichneten ausführlicheren Teilnahme- und Einwilligungserklärung nach **Anlage 6.1 („Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“)**. Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte und der Patienteninformation zum Datenschutz gemäß **Anlage 6.2 („Patienteninformation zum Datenschutz“)** wird insbesondere

- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen an der IV hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Den durch den Versicherten unterzeichneten IV-Beleg sendet der HAUSARZT regelmäßig an das von der VLR eingesetzte Rechenzentrum. Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte verbleibt in der Patientenakte. Eine Kopie der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus.“

wird folgende Regelung getroffen:

„Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT bzw. den Facharzt

Der HAUSARZT bzw. der Facharzt händigt dem Versicherten die im Starterpaket enthaltene Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte einschließlich Einwilligung zur Datenverarbeitung und Teilnahmeerklärung an der IV sowie die Patienteninformation für Versicherte und die Patienteninformation zum Datenschutz aus und fordert ihn auf, diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der IV mit der Unterzeichnung des **Versicherten-Einschreibebelegs** nach **Anlage 6.3 („IV-Beleg“)** zusätzlich zu einer ebenfalls von ihm unterzeichneten ausführlicheren Teilnahme- und Einwilligungserklärung nach **Anlage 6.1 („Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“)**. Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte und der Patienteninformation zum Datenschutz gemäß **Anlage 6.2 („Patienteninformation zum Datenschutz“)** wird insbesondere

- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen an der IV hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Den durch den Versicherten unterzeichneten IV-Beleg sendet der HAUSARZT bzw. der Facharzt regelmäßig an das von der VLR eingesetzte Rechenzentrum. Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte verbleibt in der Patientenakte. Eine Kopie der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte händigt der HAUSARZT bzw. der Facharzt dem Versicherten aus. Bei Einschreibung des Versicherten durch den Facharzt hat dieser den HAUSARZT unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Unterzeichnung des IV-Belegs durch den Versicherten in Textform über die Teilnahme des Versicherten an dem IV-Vertrag zu informieren.“

12. Änderung weiterer Anlagen zum Vertrag

Der Anhang 1 der Anlage 3a sowie die Anlagen 5.2 und 5.3 sowie die Anlagen 6.1, 6.2 und 6.3 werden jeweils entsprechend der als Anlage zu dieser Änderungsvereinbarung beigefügten Fassung (Stand: 01.04.2015) ersetzt.

§ 2
Laufzeit der Änderungsvereinbarung

- (1) Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.
- (2) Alle übrigen Regelungen des IV-Vertrages bleiben hiervon unberührt.

Hamburg, Köln, München, Bad Aibling, 01. April 2015

Techniker Krankenkasse
Karen Walkenhorst

Versorgungslandschaft Rheuma GmbH
Nicole Richter und ppa. Mirja Erwig

Bayerischer Hausärzteverband e.V.
Dr. Dieter Geis

Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.
Dr. Edmund Edlmann